

Die Seifenkarte.

Die Festsetzung der Quote.

Wie wir erfahren, ist das Erscheinen der Verordnung, mit der die Seifenfrage endgültig geregelt werden soll, noch im Laufe dieses Monats zu gewärtigen. Durch den Wechsel in der Leitung des Handelsministeriums hat die Fertigstellung der Vorarbeiten für die Rationierung der Seifenabgabe eine Verzögerung erfahren. Nunmehr wird jedoch an der Erledigung dieser wichtigen Frage mit Beschleunigung gearbeitet.

Wie dringend notwendig eine Regelung des Verkehrs mit Seife in möglichst kurzer Zeit ist, kann man in jedem Haushalt wahrnehmen. Seit längerer Zeit sind weder Wirtschaftsseifen noch Toiletteseifen und ebensowenig Waschpulver zu haben. Wenn noch irgendwo Toiletteseife erhältlich ist, so bekommt diese der Verbraucher nur zu einem durch struppelosen Kettenhandel auf eine übermäßige Höhe emporgetriebenen Preise. Der Mangel an Toiletteseife ist auch auf den überaus großen Verbrauch in den letzten zwei Jahren zurückzuführen, da ja bei dem immer empfindlicher auftretenden Mangel an Wirtschaftsseife vielfach Toiletteseife zu Wirtschaftszwecken verwendet werden mußte.

Durch die nun zu erlassende Verordnung wird nicht nur der Verkehr mit Wirtschaftsseife, sondern auch der mit Toiletteseife und Waschpulver geregelt werden. Eine der wesentlichsten Maßnahmen zur Regelung der Seifenfrage wird die Einführung der Seifenkarte bilden. Die Seifenkarte wird sowohl für den Bezug von Wirtschaftsseife als auch von Toiletteseife und Waschpulver gelten. Um eine Einheitlichkeit zwischen der Wirtschaftsseife und der Toiletteseife herbeizuführen, wird durch die Verordnung ein Einheitssahalt an Fettsäure für Toilette- und Wirtschaftsseife festgesetzt. Die Wirtschaftsseife wird dieselbe sein wie die bisher vom Kriegsverband der Oel- und Fettindustrie ausgegebene Kriegsverbandseife. Von dieser wird sich die Toiletteseife nur dadurch unterscheiden, daß sie piliert, das heißt durch mehrmaliges Kochen entwässert, gefärbt und parfümiert sein wird.

Die auf die einzelne Person auf Grund der Rationierung entfallende Seifenquote ist bereits festgesetzt worden. Die Seifenkarte wird ihren Inhaber dazu berechtigen, 100 Gramm Seife und 250 Gramm Kriegsverbandseifenpulver für Wirtschaftszwecke für den Zeitraum von zwei Monaten zu beziehen. Der Bezug von Seife wird teils in Toiletteseife, teils in Wirtschaftsseife, je nach Belieben möglich sein. In Deutschland erfolgte die Rationierung der Seifenabgabe ebenfalls mit 100 Gramm, während die Abgabe von Seifenpulver nur mit 200 Gramm pro Kopf für je zwei Monate bemessen wurde.

Wie uns von maßgebender Stelle versichert wird, ist bis zum Inkrafttreten der Verordnung die Sicherstellung der für eine faire Verteilung notwendigen Menge an Seife und Seifenpulver zu gewärtigen.